

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1958	Nummer 1
--------------	--	----------

ZUM NEUEN JAHR!

Im Auftrag der Landesregierung möchte ich allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die im soeben zu Ende gegangenen Jahre 1957 in der Landesverwaltung und in der kommunalen Selbstverwaltung unermüdlich ihre Pflicht getan haben, aufrichtig danken für ihre Einsatzbereitschaft und ihre Leistungen. Durch den Gesetzgeber und durch die Erfordernisse des sozialen Rechtsstaates vor immer neue Aufgaben gestellt, haben alle Behörden große Anstrengungen unternehmen müssen, um den vielfältigen Anforderungen in der Betreuung der Bevölkerung, in der Förderung des wirtschaftlichen Aufbaues und in der Sicherung des öffentlichen Lebens gerecht zu werden. Manche gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen haben im vergangenen Jahre durch Vereinfachung des Verfahrens dazu beigetragen, den Behörden ihre vielfältigen Aufgaben zu erleichtern.

Nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland liegt der Schwerpunkt der Landesverwaltung und der Verwaltung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Durchführung der immer zahlreicher werdenden Bundesgesetze. Wir wollen auch im neuen Jahr, unberührt um die großen politischen Entscheidungen, die auf einer anderen Ebene getroffen werden, in unseren Behörden und Dienststellen unsere Pflicht tun und unsere ganze Kraft so einsetzen, daß der öffentliche Dienst, frei von bürokratischen Hemmungen, einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zur Festigung unseres jungen demokratischen Gemeinwesens leisten kann.

BIERNAT

Innenminister

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Zum Neuen Jahr. S. 1/2.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 17. 12. 1957, Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen“. S. 3. — RdErl. 18. 12. 1957, Aufstellungsgenehmigung für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen (Spielgeräte); hier: § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058). S. 3.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 12. 1957, Auszahlung der Dienstbezüge. S. 4.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 16. 12. 1957, Tarifvertrag vom 14. Dezember 1957 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne. S. 4.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 9. 12. 1957, 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 5. — RdErl. 20. 12. 1957, Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 9.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 v. 7. 1. 1958. S. 11/12.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen“

Bek. d. Innenministers v. 17. 12. 1957 —
I C 4/24—12.47

Dem Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V. Düsseldorf, Paul-von-Hase-Straße 3, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

Die Konten des Hilfsrings lauten:

Rheinisch-Westfälische Bank Düsseldorf Nr. 41355,
Postscheckkonto Essen Nr. 393 32.

— MBl. NW. 1958 S. 3.

Aufstellungsgenehmigung für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen (Spielgeräte); hier: § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffent- lichkeit vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058)

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1957 —
I C 4/24—60.10(5)

In Abs. 4 Satz 2 meines RdErl. v. 13. 1. 1956 (MBl. NW. S. 122) habe ich angeordnet, jeden Genehmigungsbescheid mit der Auflage zu versehen, daß die Benutzung des Spielgerätes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gestattet werden darf. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) bestehen keine Bedenken mehr, Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer zu gestatten, wenn als Gewinn nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden. In diesen Fällen ist daher in Zukunft von der Erteilung einer entsprechenden Auflage in der Aufstellungsgenehmigung für Spielgeräte abzusehen.

An die Gemeinden und Ämter
als örtliche Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1958 S. 3.

D. Finanzminister

Auszahlung der Dienstbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1957 —
B 2100—6368/IV/57

In Erweiterung der in Nr. 75 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften enthaltenen Regelung erkläre ich mich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen der letzte Werktag ein Sonnabend ist, die Dienstbezüge der Beamten und entsprechend die Vergütungen der Angestellten bereits am vorletzten Werktag gezahlt werden. Die notwendige Änderung von Nr. 75 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften und § 20 Abs. 1 TOA bleibt vorbehalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1958 S. 4.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 14. Dezember 1957 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. November 1956 über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200—6458/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2—27.14.08—15923/57
v. 16. 12. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 14. Dezember 1957
zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen — vertreten durch den
Finanzminister und den Innenminister — einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Bezirksverwaltungen — Nordrhein-Westfalen I
und II — andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird § 3 des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne vom 30. November 1956 durch den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) In der Pauschvergütung nach Absatz 1 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit enthalten:

Gruppe	In Ortslohnklasse		
	1 DM	2 DM	3 DM
I	9,60	9,40	9,20
II	15,70	15,40	15,10
III und IV	19,20	18,80	18,40"

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1957 erhält § 3 Absatz 4 des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Kraftfahrerlöhne vom 30. November 1956 folgende Fassung:

„(4) In der Pauschvergütung nach Abs. 1 sind die folgenden Beträge als Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit enthalten:

Gruppe	In Ortslohnklasse		
	1 DM	2 DM	3 DM
I	10,10	9,90	9,70
II	16,40	16,10	15,80
III und IV	20,30	19,80	19,40“

Düsseldorf, den 14. Dezember 1957.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird darauf hingewiesen, daß die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34 a EStG steuerfrei sind.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4200 — 28/IV/57 u. d.
Innenministers — II A 2/27.14/08 — 15005 57
v. 7. 1. 1957 (MBL. NW. S. 137)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4200 — 2001/IV/57 u. d.
Innenministers — II A 2/27.14/08 — 15260 57
v. 24. 4. 1957 (MBL. NW. S. 1024)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 4.

G. Arbeits- und Sozialminister

35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 12. 1957 — III B 4—3715

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung die in nachstehenden Zusammenstellungen aufgeführten Zulassungsänderungen bzw. Neuzulassungen ausgesprochen und damit die darin genannten pyrotechnischen Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

35. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf/Sieg.

Tag der Zulassung: 8. Juni 1957 / 15. November 1957.

I. Die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände v. 9. 7. 1953 (MBL. NW. S. 1102 — BAnz. Nr. 136 S. 7/ Nr. 137 S. 12)

ist wie folgt geändert worden:

Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	bisheriges Zulassungszeichen:	neues Zulassungszeichen:
1	2	3	4
Handschlange „Weco“	16	CTR/MPA 131 I	BAM1178II

Durch diese Änderung ist der bisher in Klasse I eingeordnete pyrotechnische Gegenstand (Spalte 3) in Klasse II übergeführt worden unter Zuteilung eines neuen Zulassungszeichens (Spalte 4).

II. Die Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände vom

2. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1027 — BAnz. Nr. 125 S. 13)
17. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1094 — BAnz. Nr. 122 S. 10)
9. 7. 1953 (MBL. NW. S. 1102 — BAnz. Nr. 136 S. 7/ 137 S. 12)

sind entsprechend nachstehender Aufstellung geändert worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	bisheriges Zulassungszeichen:	neues Zulassungszeichen:
1	2	3	4	5
1	Fliegende Untertasse m. Knall „Weco“	19	CTR/MPA 42 I	BAM1179II
2	Handrakete mit Knall „Weco“	12/K	CTR/MPA 117 II	BAM1180II
3	Schwärmer „Weco“	3c	CTR/MPA 133 II	BAM1181II
4	Schwärmer „Weco“	3d	CTR/MPA 134 II	BAM1182II

Die bisher bereits in Klasse II zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände haben eine Satzänderung erfahren und daher ein neues Zulassungszeichen (Spalte 5) erhalten.

III. Neuzulassungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3	4
1	Wirbelsonne „Weco“	148	BAM1173II
2	Jupiter-Stern-Bombettenrohr „Weco“	105	BAM1174III
3	a) Weco-Knaller m. Reibzündung b) Weco-Knaller m. Zündschnurzündung c) Weco-Knaller m. Reibzündung (Deutsch. Kracher)	86	BAM1175II
4	Fliegende Untertasse „Weco“	91	BAM1176I
5	Weco-Kanonenschlag	21a	BAM1177II

36. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf/Sieg.

Tag der Zulassung: 2. Juli 1957.

I. Die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände v. 17. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1094 — BAnz. Nr. 122 S. 10) ist wie folgt geändert worden:

Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	bisheriges Zulassungszeichen:	neues Zulassungszeichen:
1	2	3	4
Feuerkugel „Weco“	20	CTR/MPA 114 I	BAM1195II

Durch diese Änderung ist der bisher in Klasse I zugelassene pyrotechnische Gegenstand (Spalte 3) in Klasse II übergeführt worden unter Zuteilung eines neuen Zulassungszeichens (Spalte 4).

II. Die Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände v.

2. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1027 — BAnz. Nr. 125 S. 13)
 17. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1094 — BAnz. Nr. 122 S. 10)
 18. 10. 1955 (MBI. NW. S. 2121 — BAnz. Nr. 243 S. 2)

sind entsprechend nachstehender Aufstellung geändert worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	bisheriges Zulassungszeichen:	neues Zulassungszeichen:
1	2	3	4	5
1	Weco-Böller	22	CTR/MPA 44 II	BAM1196 II
2	Weco-Doppelschlag	24	CTR/MPA 120 II	BAM1197 II
3	Kubischer Kanonenschl. „Weco“	25a	CTR/MPA 121 II	BAM1198 II
4	Pyro-Böller II „Weco“	82	BAM1057 II	BAM1199 II
5	Pyro-Böller III „Weco“	83	BAM1058 II	BAM1200 II
6	Pyro-Böller IV „Weco“	84	BAM1059 II	BAM1201 II

Die bisher bereits in Klasse II zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände haben eine Satzänderung, die unter 1) und 2) aufgeführten Gegenstände außerdem eine Änderung der handelsüblichen Bezeichnung erfahren und daher ein neues Zulassungszeichen (Spalte 5) erhalten.

III. Neuzulassungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3	4
1	Weco-Kanonenschlag	21 B	BAM1192 II
2	Weco-Kanonenschlag	21 C	BAM1193 II
3	Sportfackel „Weco“ (Riesenwunderkerze)	52	BAM1194 II

37. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf/Sieg.

Tag der Zulassung: 5. September 1957.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3	4
1	Feuerkugel ohne Knall „Weco“	92	BAM1237 I
2	Handkomet „Weco“	90	BAM1238 I

38. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken, Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1.

Tag der Zulassung: 5. September 1957/25. September 1957.

Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3
Nico-Knallteufel (Pirat) oder Knallkopp	035a	BAM1183 II

39. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken, Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1.

Tag der Zulassung: 18. September 1957.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3	4
1	Nico-Goldkreisel	057	BAM1227 I
2	Paris bei Nacht „Nico“	080	BAM1228 I
3	Nur für Herren „Nico“	081	BAM1229 I
4	Rock'n Roll „Nico“	087	BAM1230 I
5	Moulin Rouge „Nico“	088	BAM1231 I

40. Zulassung

Hersteller: Firma Dr. Stephan Zaphiroff, Pyrotechnische Fabrik, Berlin-Marienfelde, Buckower Chaussee 59/75.

Zulassungsinhaber: Firma E. Vontz, Duisburg, Kühlenwall 14.

Tag der Zulassung: 20. September 1957.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3	4
1	Tischfeuerwerk	020...035	BAM1233 I
2	Blitzwatte	006	BAM1234 I

Die Packungen der aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände tragen als Fabrikmarke ein „Z“ im Viereck, umgeben von stilisierten Flammen.

41. Zulassung

Hersteller: Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf/Sieg.

Tag der Zulassung: 15. November 1957.

Bezeichnung d. Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	2	3
Pyrotechnisches Zündstäbchen „Weco“	71	BAM1241 I

Die vorstehenden Zulassungen wurden an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

Die Zulassungen werden zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassungen, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen

RdRrl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 12. 1957 —
IV A 1 — 5406 (9. 41)

Durch Verordnung der Landesregierung v. 11. September 1956 (GS. NW. S. 837) ist die Befugnis zur Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben im Sinne des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter den von den Landschaftsverbänden errichteten Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene übertragen worden.

Für die Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben und für die Anrechnung von Lieferaufträgen gelten folgende Richtlinien:

Richtlinien für die

Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben.

1. Anerkennungsfähige Betriebe.

1.1 Als Schwerbeschädigtenbetriebe können Gewerbebetriebe anerkannt werden, die nicht nur vorübergehend mindestens 25 Personen beschäftigen und nicht weniger als 50 v. H. ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt halten. Schwerbeschädigte Heimarbeiter sind einzurechnen, wenn ihre Arbeitsleistung der eines vergleichbaren Betriebsangehörigen entspricht.

Zu den Schwerbeschädigten zählen auch Gleichgestellte im Sinne des § 2 Schwerbeschädigten-gesetz.

1.2 Gewerbebetriebe im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen, die die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere in industrieller oder handwerklicher Fertigung, die Geschäfte der Druckereien oder die Verrichtung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Teile eines Unternehmens sind Gewerbebetriebe, wenn sie wirtschaftlich vom Gesamtunternehmen getrennt sind, unter einer eigenen Geschäftsbezeichnung geführt werden und ihre Anerkennung vom Gesamtunternehmen im Wettbewerb nicht mißbraucht wird.

1.3 Der Erlös aus dem Verkauf von Waren, die zusammen mit eigenen Erzeugnissen vertrieben werden (Zusatzwaren), darf 25 v. H. des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

1.4 Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) i. Verb. mit der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. Dezember 1953 (GS. NW. S. 838) anerkannte Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten sind ohne besondere Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetriebe zu behandeln.

1.5 Gewerbebetriebe, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten nach dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) erfüllen, aber nicht als solche anerkannt sind und

Gewerbebetriebe (nicht Blindenbetriebe), die die in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) aufgeführten Waren herstellen und diese Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus feilhalten oder Bestellungen entgegennehmen, sollen nicht als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt werden.

2. Grundsätze für die Anerkennung.

2.1 Die Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb ist nur bei Vorliegen eines Schutzbedürfnisses zu erteilen.

Ein Schutzbedürfnis liegt vor, wenn

a) die in dem Betrieb beschäftigten Schwerbeschädigten wegen der Art oder Schwere ihrer Ge-

sundheitsschädigung sich einen anderen Arbeitsplatz nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verschaffen können oder

b) in der näheren Umgebung des Gewerbebetriebes geeignete Industrie- oder Gewerbebezweige für die Beschäftigung Schwerbeschädigter fehlen und den ansässigen Schwerbeschädigten die Beschäftigung an einem anderen Ort nicht zugemutet werden kann oder

c) der Betrieb überwiegend für Zwecke der Umschulung, Arbeitsgewöhnung, Einarbeitung usw. unterhalten wird.

2.2 Die Führung des Betriebs muß eine besondere soziale Grundhaltung erkennen lassen; der Betrieb muß für die beschäftigten Schwerbeschädigten über die gesetzlichen oder tariflichen Leistungen hinaus Aufwendungen machen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Reingewinn stehen.

3. Anrechnung von Lieferaufträgen auf die Ausgleichs-abgabe.

3.1 Der Höchstsatz für die Anrechnung von Lieferaufträgen auf die Ausgleichsabgabe nach § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes (Anteilsatz) beträgt bei Schwerbeschädigtenbetrieben (nicht Blindenwerkstätten) 15%, bei Blindenwerkstätten und Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten 33 1/3% des Bruttorechnungsbetrages.

3.2 Nicht überwiegend im Schwerbeschädigtenbetrieb hergestellte Waren sowie Zusatzwaren (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenv-triebsgesetzes v. 31. Mai 1954 — BGBl. I S. 131 —) dürfen im Bruttorechnungsbetrag nicht enthalten sein.

4. Antrag, Entscheidung, Widerruf.

4.1 Die Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene), in deren Gebiet der Betrieb seinen Sitz hat, zu stellen. Die Fürsorgestelle legt den Antrag nach Prüfung der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung vor; diese holt erforderlichenfalls die Stellungnahme des Landesarbeitsamtes ein.

4.2 Eine Anerkennung wird nach nachstehendem Formblatt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die zuständige Fürsorgestelle ist von der Entscheidung zu benachrichtigen.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages kann daher im Verwaltungsstreitverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone angefochten werden. Klage kann erst erhoben werden, wenn ein Einspruch, über den ebenfalls die Hauptfürsorgestelle entscheidet, erfolglos geblieben ist.

Die ablehnenden Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen des § 35 der Verordnung Nr. 165 zu versehen.

4.4 Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb nach diesen Richtlinien nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

Das gilt auch für die vor Erlass dieser Richtlinien anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe. Von einem Widerruf der Anerkennung dieser Betriebe soll abgesehen werden, wenn die Betriebe lediglich dadurch gegen Ziff. 1.1 dieser Richtlinien verstoßen, daß sie weniger als 25 Personen beschäftigen; dies gilt nicht, wenn die Betriebe weniger als 10 Personen beschäftigen.

Anlage

Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn gegen den Inhaber, einen Angestellten oder Beauftragten des Betriebes nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RGBl. I S. 499), nach dem Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086), nach dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) oder nach sonstigen Bestimmungen, die dem Schutze des Wettbewerbs oder dem Schutze der Arbeitnehmer dienen, auf Strafe oder Geldbuße erkannt wird.

Die Hauptfürsorgestelle oder die von ihr im Wege der Amtshilfe ersuchte Stelle ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen. Die Betriebe haben jährlich zu einem von der Hauptfürsorgestelle zu bestimmenden Termin unter Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

4.5 Die Bezugsurlasse sind nicht mehr anzuwenden.

- Bezug: a) Bek. d. fr. Sozialministers v. 1. 10. 1947 (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt z. GV. NW. Nr. 9 S. 137).
 b) RdErl. d. fr. Sozialministers v. 1. 10. 1948 (MBI. NW. S. 545).
 c) RdErl. d. fr. Sozialministers v. 17. 12. 1948 (MBI. NW. 1949 S. 15).

An die Regierungspräsidenten,
 den Landschaftsverband Rheinland,
 Landschaftsverband Westfalen/Lippe.

Anlage

z. RdErl. v. 20. 12. 1957 — IV A 1 —
 5406 (9. 41) (MBI. NW. 1958 S. 9).

Der Landschaftsverband

— Hauptfürsorgestelle —

....., den

Die Firma

(Art der Erzeugnisse)

in

(Straße / Platz / Nr.)

wird als

Schwerbeschädigtenbetrieb

nach den Richtlinien für die Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1957 (MBI. NW. 1958 S. 9) anerkannt.

Hiermit ist die Berechtigung verbunden, die Bezeichnung

„Vom Landschaftsverband Rheinland / Westfalen / Lippe unter Nr. anerkannter Schwerbeschädigtenbetrieb“

zu führen.

Der Anerkennung liegen die Angaben des Antrages vom zu Grunde.

Es bleibt vorbehalten, durch Betriebsprüfungen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden.

Im Auftrage:

L. S.

— MBI. NW. 1958 S. 9.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 7. 1. 1958

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
29. 10. 57	Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	213	1
15. 12. 57	Viehseuchenverordnung zum Schutze der Schafe	7831	2
19. 12. 57	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	9210	2
19. 12. 57	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei	9210	2
	Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		3

— MBI. NW. 1958 S. 11/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)